

nicht restlos geklärt. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat zur Zulässigkeit solcher erneuten Vorlagen noch nicht abschliessend Stellung genommen.⁵²⁴

bb) Urteilsumfang und zeitliche Grenzen

Massgebend ist die Frage, ob das ganze Urteil oder welcher Teil des Urteils in (materielle) Rechtskraft erwächst und Bindungswirkung entfaltet (Art. 54 StGHG).⁵²⁵ Von Bedeutung sind auch die zeitlichen Grenzen der (materiellen) Rechtskraft von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen⁵²⁶, da sich nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung stets auf den Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, bezieht und demnach Veränderungen, die erst später eintreten, von der Rechtskraft nicht erfasst werden.⁵²⁷ Eine Zweitvorlage in einem Normenkontrollverfahren ist nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht dann zulässig, wenn sie sich auf neue Tatsachen, die erst nach der früheren Entscheidung entstanden sind, stützt.⁵²⁸ Zu neuen Tatsachen rechnet es beispielsweise einen grundlegenden Wandel der Lebensverhältnisse oder den Wandel der allgemeinen Rechtsauffassung.⁵²⁹ Auf solche Umstände muss im

524 So Benda/Klein, S. 106, Rz. 245.

525 Siehe einlässlich dazu hinten S. 850 ff.; zu dieser Problematik aus deutscher Sicht Brox, S. 812 ff. Je nach Umfang der Bindungswirkung des Urteils wären auch die Ausführungen von Wille, Normenkontrolle, S. 339 zu relativieren, wenn er schreibt: «Dies dürfte allerdings für Regierung und Gemeindevertretung im abstrakten und für die Gerichte im konkreten Normenkontrollverfahren nicht zutreffen, da sie verpflichtet sind, von der Auffassung des Staatsgerichtshofes auszugehen, die betreffenden Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen seien verfassungs- beziehungsweise gesetzmässig». Je nach Umfang der Bindungswirkung des Urteils und der zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft dürften auch die Regierung, die Gemeinden und die Gerichte einen erneuten Normenkontrollantrag stellen.

526 Vgl. Schlaich/Koriorh, S. 335, Rz. 480; siehe für Österreich Machacek, S. 94.

527 Vgl. Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 47 mit Rechtsprechungshinweisen. Ähnlich judiziert auch der österreichische Verfassungsgerichtshof. Siehe Machacek, S. 94 mit Rechtsprechungshinweisen. Er weist auch darauf hin, dass die Rechtskraft des in einem Verfahren nach Art. 139 oder 140 B-VG gefällten Erkenntnisses nicht nur Identität der Bedenken, sondern auch Identität der Norm voraussetzt.

528 Siehe Benda/Klein, S. 107, Rz. 245; vgl. dazu auch Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 310, Rz. 69 unter Hinweis auf BVerfGE 70, 242 (249); für Österreich siehe Machacek, S. 94.

529 Siehe Benda/Klein, S. 107, Rz. 245 und Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 310, Rz. 69.